Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/28 2005/16/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.2007

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §311;
BAO §86a;
LAO Stmk 1963 §232;
LAO Stmk 1963 §62 Abs1;
VwGG §27 Abs1;

Rechtssatz

Wird ein Anbringen auf einem nicht zugelassenen Weg der Abgabenbehörde zugeleitet, so gilt es als nicht eingebracht und kann daher auch keine Entscheidungspflicht auslösen (Hinweis auf Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, Anm. 9 zu § 86a).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005160186.X01

Im RIS seit

17.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at